

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Cirkel Kalksandsteinwerke Bad Salzdetfurth**

**GAA v. HI 024689804/ H 19-113**

Die Firma Cirkel Kalksandsteinwerke, 31162 Bad Salzdetfurth, Griesbergstr. 12, hat mit Schreiben vom 25.07.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs.1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Granulatwerkes am Standort in 31162 Bad Salzdetfurth, Griesbergstr. 12 Gemarkung: Bad Salzdetfurth, Flur 18, Flurstück(e) 14/10, 14/11 beantragt.

Die wesentliche Änderung der o. g. Anlage umfasst die Errichtung zweier zusätzlicher Silos (je 250 m<sup>3</sup>) für die Einlagerung von Quarzmehl und Kalk mit Hallenbau.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Granulatwerkes. Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst die Errichtung zweier zusätzlicher Silos (je

250 m<sup>3</sup>) für die Einlagerung von Quarzmehl und Kalk mit Hallenbau. Die Silos werden innerhalb des Betriebsgeländes errichtet. Die Kapazität der Produktionsanlage ändert sich nicht.

Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Abfallerzeugung. Bei der Lagerung von Rohstoffen werden keine Abfälle erzeugt. Das Regenwasser sowie Oberflächenwasser werden über die vorhandenen Entwässerungsleitungen dem Kanalsystem zugeführt. Außerdem fallen im Produktionsprozess keine betrieblichen Abwässer an.

#### Standort des Vorhabens:

Beim Standort handelt es sich um ein Industriegebiet (Bebauungsplan Nr. 51).

Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines FFH-Gebietes, eines Vogelschutzgebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes.

Nördlich von der Anlage befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „HI 00029“ nach § 26 BNatSchG.

#### Belastbarkeit:

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist nicht auszugehen. Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen (z.B. Einbau von eingehausten Filteranlagen) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.